

# NIEDERSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses vom Dienstag, 24. Juni 2014

Sitzungsleiter: 2. Bürgermeister Ried  
Schriftführer/in: Pfeifer, Spindler, Stalla

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Goldner	Mitglied	X		
SR Lachner	Mitglied	X		bis 19.10 Uhr
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Platzer	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
1. Bgm. Brilmayer	Mitglied		X	
SR Otter	Mitglied		X	

zusätzlich anwesend:

SR Gressierer	Zusätzliche Einladung	X		ab 19.10 Uhr
SR Will	Zusätzliche Einladung	X		für StR Otter

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 2. Bürgermeister Ried die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses fest.

### TOP 1.

#### **Bebauungsplan Nr. 193 - Wasserburger Straße;**

**a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**b) Satzungsbeschluss**

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

**Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

#### Vorgeschichte:

Am 20.08.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 193 „Wasserburger Straße“ gefasst. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.12.2013 bis 20.01.2014 durchgeführt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte im Stadtrat am 11.03.2014. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.04.2014 bis 25.05.2014 durchgeführt.

Hinweis:

Die Stellungnahmen 4.1 bis 4.5 können in einem zusammengefassten Beschluss abgehandelt werden, da diese Beschlussvorschläge nicht oder nur redaktionell in die Planung eingreifen.

### **1. Keine Rückmeldung haben abgegeben**

- 1.1 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, München
- 1.2 Deutsche Telekom AG, Landshut
- 1.3 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- 1.4 Kreisbrandinspektion Ebersberg
- 1.5 Landratsamt Ebersberg, Altlasten
- 1.6 Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt
- 1.7 Vermessungsamt Ebersberg
- 1.8 Ebersberg, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 1.9 Regierung von Oberbayern
- 1.10 Stadtgärtnerei Ebersberg
- 1.11 Stadt Ebersberg, Schulwegsicherheit

### **2. Keine Einwände / Bedenken haben abgegeben:**

- 2.1 Regionaler Planungsverband, München, Schreiben vom 27.05.2014 (per E-Mail)
- 2.2 Staatliches Bauamt, Rosenheim, Fachbereich Straßenbau, 08.05.2014
- 2.3 Bayernwerk AG, Ampfing, Schreiben vom 24.04.2014 (per E-Mail)
- 2.4 E.ON Netz GmbH, Bamberg, Schreiben vom 09.05.2014
- 2.5 Fr. Arz, Klimamanagerin, Stadt Ebersberg, Schreiben vom 08.05.2014
- 2.6 Freiwillige Feuerwehr, Stadt Ebersberg, Schreiben vom 08.05.2014
- 2.7 Stadt Ebersberg, Kinder, Jugend, Familie, Schreiben vom 19.05.2014
- 2.8 Energie Südbayern GmbH, Traunreut, Schreiben vom 19.05.2014

### **3. Stellungnahmen haben abgegeben:**

- 3.1 SG 41 Bauleitplanung, Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 27.05.2014
- 3.2 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 15.05.2014
- 3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, Schreiben vom 22.05.2014
- 3.4 Abteilung Abfall und Umwelt, Stadt Ebersberg, Schreiben vom 20.05.2014
- 3.5 Tiefbauamt Stadt Ebersberg, Schreiben vom 28.04.2014

### **4. Stellungnahmen**

#### **4.1 SG 41 Bauleitplanung, Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 27.05.2014**

**A.**

Aus **baufachlicher** Sicht werden keine weiteren Anregungen oder Einwände geäußert.

**B.**

Aus **immissionsschutzfachlicher** Sicht wird nach einer Kurzdarstellung der Abwägung und des Beschlusses vom 11.03.2014 vorgetragen, dass der Festsetzungsvorschlag der UIB zu den Festsetzungen durch Planzeichen A.711 wortgenau eingearbeitet sei. Damit bestehe seitens der UIB Einverständnis. Der gleiche Sachverhalt tauche in A.7.12 nochmals auf, dies könne seitens der UIB nicht nachvollzogen werden. es werde darum gebeten, diese Ziffer zu streichen, da die Regelung unter dem Planzeichen abschließend sei.

Der Beschlussteil zu A.7.13 mit „WIGA“ und „vergleichbare Konstruktionen“ werde seitens der UIB zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der UIB sollten zulässige schalltechnisch alternative Konstruktionen ebenfalls ausreichend genau festgeschrieben werden, um einen ausreichenden Schallschutz sicherzustellen und Interpretationsmöglichkeiten weitestgehend auszuschließen.

Hinweisend werde noch angemerkt, dass die Textzeile zu den Planzeichen A.7 teilweise um eine Zeile verrutscht seien. Es werde darum gebeten, die richtige Zuordnung wieder herzustellen.

Die sonstigen Änderungen werden seitens der UIB zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen oder Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht würden nicht geäußert.

### **C.**

Aus **naturschutzfachlicher** Sicht wird festgestellt, dass aufgrund der exponierten Außenbereichslage, der ökologischen Bedeutung des geschlossenen Gehölzbestandes und der erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild bereits im FNP-Verfahren die Ausweisung einer Baufläche in diesem Bereich als sehr problematisch beurteilt wurde. Es wird desweiterhin angemerkt, dass die ursprünglich übersehene Beteiligung des AELF Ebersberg (Forstbehörde) zwischenzeitlich nachgeholt wurde und diese, einen Waldausgleich im Verhältnis 1:1 fordert. Die Ersatzaufforstungsfläche in einem Umfang von ca. 810 m<sup>2</sup> soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 1217 der Gemarkung Ebersberg in Form einer standortgemäßen Laubholzaufforstung hergestellt werden. Dieses Grundstück sei jedoch zur Gänze bereits mit einem Ökoflächenkontoeintrag belegt.

Für den naturschutzrechtlichen Eingriff wurde der Kompensationsfaktor 0,5 zu Grunde gelegt, der einen weiteren Kompensationsbedarf von 405 m<sup>2</sup> auslöst. Diese Fläche soll vom Ökokonto der Stadt Ebersberg abgebucht werden. Die diesbezügliche Ökokontofläche wurde jedoch noch nicht näher benannt. Für einen zielführenden Abschluss des Bebauungsplanverfahrens seien die Auswahl einer anderen Ersatzaufforstungsfläche und eine genaue Benennung der zu bebuchenden Ökokontofläche erforderlich.

### **Stellungnahme:**

Zu A:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu B:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der Abstimmung mit dem Büro C.Hentschel Consult GmbH bezüglich der Stellungnahme der UIB im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist es nicht erforderlich, der Empfehlung hinsichtlich der Festsetzung Ziffer A.7.13 zu folgen, da auch alternative Lösungen zugelassen werden sollten. Die Anforderungen an die Außenwände, die einzuhalten sind, sind in der textlichen Festsetzung C.10 geregelt. Die Zuordnung der Planzeichen zu den jeweiligen Textpassagen wird richtiggestellt. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Zu C:

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einer angemessenen Weise berücksichtigt worden. Die möglichen Auswirkungen der Planungsabsicht auf die einzelnen Umweltmedien wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Sowohl die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Ebersberg, als auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Ebersberg, waren an allen pflichtgemäßen Verfahrensschritten beteiligt. Eine Klärung, ob es sich bei dem Plangebiet um Wald im Sinne des BayWaldG handelt, konnte allerdings nicht bereits im Vorfeld der Planung erzielt werden, sondern erst im Zuge der frühzeitigen Beteiligung des AELF, Ebersberg, so dass erst nach Würdigung der Stellungnahme zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB der Umfang der Ausgleichsfläche von 810 m<sup>2</sup> sowie die Art der Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden konnten.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird auf dem stadteigenen Grundstück Fl. Nr. 1217, Gemarkung Ebersberg, als Ersatzaufforstung mit standortgemäßen Laubgehölzen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden hergestellt. Entgegen der Aussage der UNB, wonach das Grundstück Fl. Nr. 1217 bereits zur Gänze mit einem Ökoflächenkon-

toeintrag versehen sei, steht tatsächlich ein genügend großer Flächenumfang für die notwendige Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Der Forderung der UNB nach einem über den Waldausgleich hinausgehenden Ausgleichsbedarf wird widersprochen. Ein solcher wird weder beschlussmäßig (vgl. Abwägung zu den Stellungnahmen im Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt noch in der Begründung zum Bebauungsplan mit Datum vom 11.03.2014 vorgeschlagen. Der Plangeber ging zu Beginn der Planung nicht von einem Waldeingriff aus und ermittelte unter Würdigung der ökologischen Bedeutung des Plangebietes und der in der Planfolge zu erwartenden Eingriffsschwere einen Kompensationsfaktor von 0,5. Um darzustellen, dass sich der Kompensationsfaktor unter Anerkennung der aus der frühzeitigen Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse von ursprünglich 0,5 auf 1,0 verdoppelt hat, wurden die früheren Textpassagen in der Begründung beibehalten und die geänderten, neuen Textpassagen rot markiert ergänzt. Leider wurde eine entsprechende Markierung der ursprünglichen Textstellen übersehen, so dass es diesbezüglich zu einem Missverständnis kommen konnte. Zur Klarstellung sollten die entsprechenden Textpassagen ersatzlos gestrichen werden.

Tatsächlich stellen aber bereits der letzte Satz im Abschnitt 7.3 der Begründung (rot markierter Text), ebenso wie die Erläuterungen im Abschnitt 4.2 des Umweltberichts (rot markierte Textpassagen) in der Fassung vom 11.03.2014 jeweils eindeutig klar, dass ein über den Waldausgleich hinausgehender, zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf als unangemessen und nicht sachgerecht erachtet wird. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wird verwiesen.

Abschließend darf noch betont werden, dass bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs der Plangeber eigenverantwortlich entscheiden kann, welchen Ausgleich er als sachgerecht ansieht; die zuständige Fachbehörde kann hierzu keine bindenden Vorgaben machen. Bei der sachgerechten Abwägung über den Ausgleich kommt es nämlich alleine darauf an, dass im Ergebnis den Belangen von Natur und Landschaft durch eine möglichst umfassende und hinreichend gesicherte Deckung des Ausgleichsbedarfs Rechnung getragen wird. Für die vorliegende Planung sieht der Plangeber unter Abwägung aller Belange einen flächengleichen Ausgleich im Verhältnis 1:1 als sachgerecht an. Ein darüber hinausgehender, zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich wird als unangemessen erachtet. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind insoweit nicht veranlasst.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleichsfaktor 1,0 wird weiterhin als der Planungssituation angemessen und sachgerecht beurteilt. Eine Erhöhung erfolgt nicht. Zum besseren Verständnis und zur Klarstellung wird die Begründung mit Umweltbericht bezüglich der Erläuterungen zur Eingriffs- und Ausgleichsflächenermittlung nochmals redaktionell überarbeitet. Die ursprünglichen Textpassagen, welche die Herleitung des Ausgleichsfaktors 0,5 zum Gegenstand haben werden ersatzlos gestrichen. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Die Grundzüge der Planung sind ebenfalls nicht betroffen. Insofern ist eine Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

**4.2 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 15.05.2014**

Es wird mitgeteilt, dass mit dem Bebauungsplan Einverständnis bestünde.

Es wird angeregt, bei einer erneuten Auslegung die geänderten oder ergänzten Passagen im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

**Stellungnahme:**

Die Stellungnahme bzw. Anregung zur Kenntnis genommen. Eine erneute Auslegung erfolgt nicht.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

### 4.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, Schreiben vom 22.05.2014

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird auf die Inhalte des Schreibens vom 23.01.2014 zur frühzeitigen Beteiligung Bezug genommen. Eine Rodungserlaubnis könne erteilt werden, soweit eine Ersatzaufforstung mit standortgemäßem Laubholz im Verhältnis 1:1 erfolge. Der Vorschlag der Stadt Ebersberg, diese Ausgleichsmaßnahme auf Fl. Nr. 1217, Gemarkung Ebersberg, zu vollziehen, sei vorabgestimmt mit der zuständigen Fachbehörde. Eine forstfachliche Eignung der Fläche als Ausgleichsfläche wurde dabei bestätigt. Es werde gebeten, die Kompensationsmaßnahme in enger Abstimmung mit der UNB und dem AELF Ebersberg herbeizuführen. Es sei dabei auch zu klären, inwieweit vor einer Baugenehmigung die Ausgleichsmaßnahme zu beplanen und dinglich zu sichern sei. Im Zusammenhang mit dem bestehenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes und seines flächigen Charakters werde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere bauliche Ausdehnungen in Richtung der beiden mit Wald bestockten Grundstücke Fl. Nrn. 563/55 und 563/ 56 sehr kritisch gesehen würden.

Bei den in der Folge des Bebauungsplans zulassungsfähigen baulichen Anlagen sei auf ausreichende Abstände zum Wald zu achten, um einerseits Gefahren für den Wald selbst (z.B. Feuergefahr, Wurzelverletzungen oder Abgraben des Wassers) und andererseits vom Wald ausgehende Gefahren für Leib und Leben (z.B. Baumwurf oder Astbruch) zu minimieren. Diese Gefahren ließen sich jedoch nur durch größere als die vorgesehenen Abstände oder durch bautechnische Maßnahmen deutlich verringern. Das Einholen einer Haftungsausschlusserklärung werde dringend empfohlen.

Abschließend wird für eine künftige Änderung des Flächennutzungsplans gebeten, die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 563/55 und 563/56 als Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) darzustellen. Es sei auch zu prüfen, ob eine solche Darstellung nicht bereits im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan erfolgen könne.

#### **Stellungnahme:**

Bei dem Grundstück Fl. Nr. 563/ 57 handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, obwohl das Grundstück derzeit als Hausgarten genutzt wird und eine flächige Bestockung mit Waldbäumen nicht mehr vorhanden ist. Die Fachbehörde stellte bereits in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung eine Rodungserlaubnis in Aussicht soweit eine Ersatzaufforstung mit standortgemäßem Laubholz im Verhältnis 1:1 erfolgt. Die Eingriffsfläche (Rodungsfläche) beträgt ca. 810 m<sup>2</sup>, so dass eine Ersatzaufforstungsfläche in einem Flächenumfang von ebenfalls ca. 810 m<sup>2</sup> geschaffen werden muss. Die Ersatzaufforstung wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 1217 der Gemarkung Ebersberg in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (UNB und AELF Ebersberg) durchgeführt. Das Grundstück ist aus forstfachlicher Sicht als Ausgleichsfläche geeignet und es steht ein ausreichender Flächenumfang für die Maßnahme zur Verfügung.

Die Planung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch die Stadt Ebersberg, ein Aufforstungsantrag wurde bei der zuständigen Fachbehörde bereits gestellt. Eine dingliche Sicherung ist nicht erforderlich, da das Grundstück Fl. Nr. 1217, Gemarkung Ebersberg, im Eigentum der Stadt Ebersberg steht. Mit dem Planbegünstigten wird ein Vertrag über die Kostenübernahme geschlossen.

Die in der Stellungnahme geschilderten Gefahren für den Wald, bzw. Gefahren, die vom Wald ausgehen können, wenn bauliche Anlagen zu nahe an einen bestehenden Wald heranrücken, werden ebenso zur Kenntnis genommen, wie die Empfehlung eine Haftungsausschlusserklärung einzuholen. Ein weiteres Abrücken der Bebauung von den bewaldeten Nachbarparzellen ist jedoch aus Platzgründen nicht möglich. Die Einholung einer Haftungsausschlusserklärung kann der Bebauungsplan nicht regeln. Zur Klarstellung sollten deshalb im Abschnitt 14 der Begründung folgende Sachverhalte redaktionell ergänzt werden:

*„An das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in Form eines Privatwaldes an. Von diesem Wald können Gefahren (z.B. Baumwurf, Astbruch usw.) für die in der Folge des Bebauungsplans zulassungsfähigen baulichen Anlagen ausgehen, da ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Wald nicht*

*eingehalten werden kann. Gleichzeitig können von einer künftig möglichen Bebauung aber auch Gefahren für den Wald (wie Feuergefahr, Wurzelschäden usw.) ausgehen. Auf diese Risiken sowie auf die Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange im Rahmen der zukünftigen Planungen und Bauvorhaben wird hingewiesen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber dem (bzw. den) benachbarten Waldbesitzer(n) ist vom Planbegünstigten eigenverantwortlich zu prüfen.“*

Abschließend bleibt festzuhalten, dass eine weitere Siedlungserweiterung nach Osten nicht beabsichtigt ist. Im Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.07.2013 sind keine weiteren Bauflächen in diesem Bereich enthalten. Die bewaldeten Grundstücke sind bereits bestandsorientiert als Waldflächen dargestellt.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt 14 der Begründung wird redaktionell entsprechend ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind durch die redaktionelle Ergänzung der Begründung nicht betroffen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

**4.4 Abteilung Abfall und Umwelt, Stadt Ebersberg, Schreiben vom 20.05.2014**

Der im Umweltbericht unter 4.2 „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung / Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs“, 2. Absatz angegebene Kompensationsumfang von 405 m<sup>2</sup> wird durch den folgenden Absatz aufgehoben. Er sollte deshalb gestrichen werden.

**Stellungnahme:**

Es wird auf die Stellungnahme zu 4.1 C verwiesen. Die angeführten Textpassagen sollten in der Begründung mit Umweltbericht ersatzlos gestrichen werden.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum besseren Verständnis und zur Klarstellung wird die Begründung mit Umweltbericht bezüglich der Erläuterungen zur Eingriffs- und Ausgleichsflächenermittlung nochmals redaktionell überarbeitet. Die ursprünglichen Textpassagen, welche die Herleitung des Ausgleichsfaktors 0,5 zum Gegenstand haben werden ersatzlos gestrichen. Inhaltlich erfolgt keine Änderung. Die Grundzüge der Planung sind ebenfalls nicht betroffen. Insofern ist eine Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

**4.5 Tiefbauamt Stadt Ebersberg, Schreiben vom 28.04.2014**

Entgegen der Aussage unter Pkt.5 „Technische Infrastruktur“ in der Begründung vom 11.03.2014 sei das Planungsgebiet derzeit nicht ausreichend erschlossen. Vielmehr seien erst die in der Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 19.12.2013 beschriebenen Punkte abzuarbeiten, um eine gesicherte und ausreichende Erschließung sicherstellen zu können. Es werde ausdrücklich nochmals auf die Stellungnahme vom 19.12.2014 verwiesen.

**Stellungnahme:**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Festsetzung von mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen aus planungsrechtlicher Sicht die Erschließung gesichert ist. Eine Änderung der Formulierung in der Begründung ist nicht erforderlich. Für den Vollzug bedarf es der vertraglichen Einigung, des Erwerbs der Rechte durch den oder die begünstigten und deren Sicherung durch eine grundbuchliche Eintragung. Durch die Festsetzung wird lediglich die Rechtsgrundlage geschaffen, um eine für die städtebauliche Erschließung notwendige Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers zu erzwingen. Zum Schreiben vom 19.12.2014 wird auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

**Behandlungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **Beschluss**

*Auf Wunsch von Frau Will erfolgt die Behandlung des Punktes 4.1.C in Einzelabstimmung. Der Technische Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu Pkt. 4.1.C mit 7 : 2 zu. Ansonsten werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Pkt. 4.1 mit 4.5 (ohne Pkt. 4.1.C) zur Kenntnis genommen.*

*Der Bebauungsplan Nr. 193 „Wasserburger Straße Ost“ (in der Fassung vom 24.06.2014 einschließlich der Begründung) wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung des unterzeichneten städtebaulichen Vertrages, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, einstimmig mit 9 : 0 als Satzung beschlossen.*

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erfüllung des Vertrages die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

### **TOP 2.**

**[REDACTED];**

**Voranfrage zur Bebauung der Grundstücke FINr. 1456/6 und 1456/34  
Gmkg. Ebersberg mit 6 Einfamilienhäusern, Anzinger Siedlung TA 08.04.14 TOP 1**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Prüfung der Bebaubarkeit

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem qualifizierten Bebauungsplan Nr. 70 – Anzinger Siedlung. Die Grundstücke befinden sich im Besitz einer Erbengemeinschaft (Nord), sowie der Stadt Ebersberg (Süd).

Der Antragsteller beabsichtigt die Grundstücke zu erwerben und möchte anhand vorliegender Anfrage die Bebaubarkeit prüfen lassen.

Das Vorhaben umfasst den Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses mit Nebengebäude und den Neubau von sechs Einfamilienhäusern mit Garagen und Stellplätzen, erschlossen durch eine zentrale, verkehrsberuhigte Eigentümerstraße. Berücksichtigt sind Feuerwehrezufahrt, Rettungsweg und Müllabholung, sowie eine Wertstoffinsel. Die Architektur orientiert sich am Siedlungscharakter, Größe und bauliches Maß betreffend (2 VG) und soll auf die aktuellen Wohnbedürfnisse für familienfreundliches Wohnen zugeschnitten werden.

Der Bebauungsplan sieht Bauräume für drei Gebäude vor (6 WE), die geplanten Gebäude befinden sich allerdings z. T. außerhalb dieser, daher sind Befreiungen erforderlich. Aus städtebaulicher Sicht ist die Bebauung vorstellbar, im Sinne der Nachverdichtung im Innenbereich, die Befreiungen könnten in Aussicht gestellt werden.

Für eine gesicherte Erschließung ist ein städtebaulicher Vertrag erforderlich.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stellte der Technische Ausschuss die erforderliche Befreiung sowie das Einvernehmen in Aussicht.*

**TOP 3.**

**Bauantrag zum An- und Umbau eines Zweifamilienhauses in Sigersdorf 8,  
FINr. 3087, Gmkg. Oberndorf**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Geplant sind die Aufteilung in zwei Wohneinheiten sowie der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Gebäude.

**Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichslückenfüllungssatzung 160. Gemäß § 3 dieser Satzung ist die Änderung von Vorhaben zulässig, die Wohnzwecken dienen. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB (der besagt, dass dem Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass die Fläche als Landwirtschaft dargestellt ist und die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lässt) i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB (öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt).

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.*

**TOP 4.**

**Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an das Wohngebäude auf dem Grundstück  
FINr. 933, Gmkg. Ebersberg, Abt-Williram-Str.24**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Bauvorhaben:

Geplant ist der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Gebäude. Es wird eine Abweichung von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen) beantragt.

**Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 53 und beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich). Der Anbau des Wintergartens fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbaubaren Grundfläche in die Eigenart der Umgebung ein.

Es wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 BayBO beantragt, da die für den Anbau notwendigen Abstandsflächen im östlichen Bereich um 3,5 m und im westlichen Bereich um 4,8 m überschritten werden. Grund dafür ist die aus energetischen Gründen geplante Verglasung der bestehenden Terrasse im Erdgeschoß und des Balkons im Obergeschoß. Die Nachbarn haben dem Vorhaben allerdings zugestimmt.

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben und der beantragten Abweichung zuzustimmen.

*Der Technische Ausschuss stimmte dem Bauvorhaben einstimmig mit 9 : 0 Stimmen zu.*



**TOP 5.****Bauantrag zur Errichtung von zwei Gauben auf einem Reihenmittelhaus auf dem Grundstück FINr. 873/30, Gmkg. Ebersberg, Böhmerwaldstr. 58**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Geplant ist der Einbau von zwei Dachgauben im bestehenden Reihenmittelhaus.

**Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 39 sowie der Bebauungsplan-Änderung Nr. 132, die insbesondere die Dachgauben regelt.

Für das Bauvorhaben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt, da die geplanten Dachgauben mit einer geplanten Breite von je 2,76 m die erlaubte Breite von 1,40 m nach Festsetzung Nr. II.2. der o.g. Bebauungsplan-Änderung Nr. 132 auf beiden Gebäudeseiten (N und S) um 1,36 m überschreiten. Eine weitere Befreiung wäre aus gestalterischen Gründen nötig, da die Gauben auch der zeichnerischen Festsetzung unter Nr. II.5. und II.7. widersprechen.

Als Begründung wird angeführt, dass eine Satteldachgaube mit 1,40 m Breite die Nutzung des niedrigen Dachgeschosses nicht verbessert. Die Schleppdachgauben hätten mit einem Firstabstand von 1,53 m wesentlich mehr, als die im Bebauungsplan geforderten 0,80 m und würden damit in der Seitenansicht weniger hervortreten.

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Eine Übernahmeerklärung der Abstandsflächen durch den Nachbarn liegt vor.

Im Gültigkeitsbereich des Bebauungsplan Nr. 132 gibt es bereits 5 Dachgauben, die sich in der Größe und Form an die Festsetzungen des Bebauungsplans halten. Eine ähnliche Dachgaube in der beantragten Form, ist in der näheren Umgebung lediglich einmal zu finden, allerdings auch außerhalb des Geltungsbereiches (Böhmerwaldstr. 35).

Da die Grundzüge der Planung berührt sind, ist eine Befreiung nicht möglich.

Dem Antragsteller wird empfohlen die Gauben zu überarbeiten. Es wird eine Bauberatung durch die Bauverwaltung angeboten.

*Der Technische Ausschuss lehnte das Bauvorhaben einvernehmlich mit 9 : 0 Stimmen ab.*

**TOP 6.****Bauantrag zum Einbau einer Wohnung und Erweiterung einer Wohnung im bestehendem Stallgebäude auf dem Grundstück FINr. 142, Gmkg. Ebersberg, Ulrichstr.16**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Geplant ist der Einbau sowie die Erweiterung einer Wohnung im bestehenden Stallgebäude.

**Beurteilung:**

Das BV beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich).

Die bestehende Wohnung (Whg. 1) befindet sich im denkmalgeschützten Gebäude und wird im Obergeschoß über einen Durchbruch zum angrenzenden Stallgebäude erweitert.

Die neue Wohnung (Whg. 2) wird im Erdgeschoß des ehemaligen Stallgebäudes errichtet.

Die erforderlichen Stellplätze werden als Garagen im Erdgeschoß des Stallgebäudes nachgewiesen.

Die Fassadengestaltung ist an das denkmalgeschützte Gebäude angepasst und fügt sich somit in die nähere Umgebung ein.

(Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist einzuholen, jedoch nicht Gegenstand unserer Prüfung. -> LRA)

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss sein Einvernehmen.*

## TOP 7.

### **Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Wirtschaftsgebäudeteiles in eine Wohnung auf dem Grundstück FINr. 1750, Gmkg. Oberndorf, Engmeng 15**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Geplant ist die Umnutzung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes in eine Wohnung.

Beurteilung:

Es ist geplant, im Obergeschoß des bestehenden Wirtschaftsgebäudes eine Wohnung zu errichten, die erforderlichen Stellplätze werden im Erdgeschoß als Doppelgaragen nachgewiesen.

Gem. § 35 Abs. 2 BauGB ist das Bauvorhaben zulässig, da keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Das Wirtschaftsgebäude wurde gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftliches Gebäude errichtet, einer Umnutzung dieses Gebäudes kann gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 f) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass die Fläche im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird.

Zudem wird durch die äußerliche Gestaltung der Charakter eines landwirtschaftlichen Gebäudes aufrechterhalten.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss sein Einvernehmen.*

## TOP 8.

### **Sanierung Kanal und Wasserleitung im Bereich Dr.-Wintrich-/Gärtnerei-Str. Schwedenweg; Vorstellung der Planung durch das IB Beierl**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Anhand einer Power Point Präsentation erläuterte Herr Beierl dem Technischen Ausschuss die für 2014 geplanten Sanierungsmaßnahmen im Kanal und Wasserleitungsnetz. Hierbei wurden die genauen Bereiche sowie die Zeitabläufe und Kosten erläutert.

**Die Power Point Präsentation kann auf Wunsch eingesehen bzw. per e-mai zur Verfügung gestellt werden.**

Nach der Vorstellung der Maßnahmen wurden aus dem Gremium einige Fragen gestellt, die von Herrn Beierl sowie von Herrn Pfeifer beantwortet wurden.

#### **Herr Riedl:**

- 1) Fragte nach der Dringlichkeit der Maßnahmen im Schwedenweg.
- 2) Wieso im Schwedenweg nur eine provisorische Straßenwiederherstellung durchgeführt wird.
- 3) Ob es aufgrund der Kostensituation in 2014 nicht sinnvoll wäre, dass man evtl. die Maßnahme Schwedenweg erst in 2015 ausführt, hätte auch den Vorteil, dass die Anlieger nur einmal mit einer Baumaßnahme belastet würden.

- 4) Dass er für die weiteren Maßnahmen, um eine noch engere Abstimmung, bezüglich der Verkehrsführung und Beschilderung mit den zuständigen Behörden bittet, da bei der bereits laufende Maßnahme der Bayernwerke (Fernwärme) seiner Meinung nach und der einiger Bürger, die Verkehrsführung und die Beschilderung nicht ausreichend waren.
- zu1) Die Wasserleitungssanierung wurde aufgrund von mehrfach aufgetretenen Wasserrohrbrüchen notwendig. Außerdem soll der Straßenausbau für den Schwedenweg in 2015 ausgeführt werden. Außerdem muss der Kanal im westlichen Bereich des Schwedenweges, entsprechend dem Generalentwässerungsplanes (GEP) vergrößert werden.
- zu2) Aufgrund der sehr eng gesteckten Bauzeiten (Auslöser sind andere Baumaßnahmen die erst später bekannt wurden) für die verschiedenen Abschnitte, wird die Fertigstellung der Maßnahmen bis in die Winterzeit reichen. Daher wäre ein weiterer Ausbau der Straße nicht möglich gewesen. Das Provisorium dient dann vor allem dem Winterdienst.
- zu3) Die Maßnahmen wurden gemeinsam ausgeschrieben um über die dann größeren Massen, bessere Angebotspreise zu erzielen. Außerdem bedarf der für 2015 vorgesehene Straßenausbau, noch einiger Vorbereitungen wie z.B. die Erstellung der Ausführungsplanung und einer nochmalige Information der Anlieger.
- zu4) Herr Pfeifer erläuterte weiter, dass bereits bei den laufenden Maßnahmen (Bayerwerk) eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden (LRA, Polizei, Busunternehmen, Rettungsdienste) stattgefunden hat. Auch für die künftigen Maßnahmen werden entsprechende Besprechungen stattfinden.

**Frau Platzer:**

- 1) Fragte nach, wieso bei bestimmten Bereichen in der Dr.-Wintrich-Str. nur halbseitig asphaltiert wird.
  - 2) Und ob der Ausbau des Schwedenweges nun für 2015 vorgesehen sei.
- zu1) Der Grund für den halbseitigen Ausbau ist einzig auf die Kosten zurückzuführen. Sollten jedoch noch Gelder zur Verfügung stehen, wird der Ausbau der Straße auf ganze Breite ausgeführt.
- zu2) Es ist geplant, noch im Herbst 2014 die notwendigen Ingenieureleistungen zu vergeben, um die Straßenbaumaßnahmen in 2015 durchführen zu können.

**Herr Goldner:**

- 1) Fragte nach in welchen Bereichen halbseitig asphaltiert werden soll.
  - 2) Und wo das Ausbauende im Bereich der Kreuzung Dr.-Wintrich-Str., Gärtnerestraße sei.
- zu1) Die halbseitige Asphaltierung in der Dr.-Wintrich-Str. findet zwischen der Altstadtpassage und der Eichthalstraße und von der Rickstraße bis zum JUZ statt.
- zu2) Das Ausbauende im westlichen Bereich ist im Kreuzungsbereich Dr.-Wintrich-Str. und Ringstraße.

**Frau Will:**

- 1) Fragte nach, wer denn die Kosten für das Provisorium im Schwedenweg trägt.
- zu1) Die anfallenden Kosten werden durch die Kanal- und Wasserleitungsbaumaßnahmen abgedeckt.

**Herr Arbinger:**

- 1) Fragte nach, ob die Vollsperrung wirklich notwendig ist und wie das in der Bauzeit mit den ansässigen Firmen sei.
- zu1) Für die Kanalbaumaßnahmen in der Dr.-Wintrich-Str. und der Gärtnerestraße ist eine Vollsperrung unumgänglich. Für die ansässigen Firmen und auch Behörden wird bis auf wenige Ausnahmen, die aber vorab immer mit den jeweils Betroffenen abgestimmt werden, eine Zufahrtsmöglichkeit bestehen. Denn die Baumaßnahmen erstrecken sich nicht über den gesamten Bauraum, sondern werden in Teilabschnitten durchgeführt.

**Herr Ried:**

- 1) Hat darum gebeten, die Gründe für die Notwendigkeit der geplanten Sanierungen darzustellen. Außerdem sollten die Maßnahmen nochmals in den Printmedien, mit den aktuellen Bauzeiten für die verschiedenen Bereiche, bekannt gegeben werden.
  - 2) Die Absperrungen und die daraus resultierenden Umleitungen, sollen unbedingt mit den zuständigen Behörden eng abgestimmt werden.
- zu1) Die Gründe sind; alte und defekte Leitungen, sowohl im Kanal als auch bei der Wasserleitung. Zu klein dimensionierte Kanäle (GEP). Auf Privatgrundstücken verlegte Kanäle die in den öffentlichen Bereich (Straße) verlegt werden müssen.
- zu2) Ein Spartengespräch sowie ein Gespräch mit den zuständigen Behörden, wird nach der Auftragserteilung umgehend vereinbart.

**Herr Mühlfenzl:**

- 1) Fragte nach, ob diese Sanierungen und auch künftige Maßnahmen in die Gebührenberechnung für Kanal und Wasser mit eingeflossen sind.
- zu1) Herr Pfeifer erläuterte, dass die Globalberechnung die alle drei Jahre neu berechnet und darüber hinaus in jedem Jahr zwischen Kämmerei und Bauamt aktuell für den Haushalt abgestimmt wird, entsprechende Maßnahmen enthält. Für die Kanalisation steht für 2014 ein Überschuss von ca. 200.000 € zu Buche, der nach Möglichkeit auch verbraucht werden soll um die Kanalgebühren weiterhin auf dem vorhandenen Niveau zu halten. Diese 200.000 € sind jedoch nicht explizit im HH 2014 eingestellt. Bei der Wasserversorgung ist die Berechnung für 2014 ausgeglichen. Daher muss man mit den beantragten Haushaltskosten auskommen.
- Tendenziell ist zu sagen, dass speziell für die Wasserversorgung, aufgrund der in Zukunft anstehenden weiteren großen Maßnahmen, wie z.B. Sanierungen in der Wassergewinnung, Sanierungen im Wasserleitungsnetz und der geplante Notverbund mit der Stadt Gräfing, eher mit steigenden Gebühren zu rechnen ist.

**Herr Schechner:**

- 1) Hat darum gebeten, künftig grundsätzlich mehr Geld im Haushalt für Straßensanierungen einzustellen, da ansonsten durch das Investitionsdefizit in nicht all zu ferner Zukunft gewaltige Kosten auf die Stadt zukommen würden. Er meinte außerdem, dass sich die Fraktionen dazu Gedanken machen sollten und eventuell ein extra TA dafür einberufen werden sollte.

**TOP 9.****Widmung von Straßen:  
"Beim Doktorbankerl"**


---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Widmung von Straßen und eines Weges „Beim Doktorbankerl“

## A) Ortsstraßen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraßen sind benutzbar hergestellt. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen für die Widmung nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vor.

Bei den Straßen handelt es sich um Ortsstraßen i.S. des Art. 46 Nr. 2 BayStrWG, deren Straßenbaulastträger die Stadt ist (Art. 47 BayStrWG).

Es sind vier Straßenzüge vorhanden:

1. Die nördliche Stichstraße „Beim Doktorbankerl“, FINr. 597/24 Teilfläche Gmkg. Ebersberg, beginnt an der Abzweigung von der Rosenheimer Straße.  
Sie verläuft in Richtung Osten und endet an der Westgrenze des Grundstückes FINr.

597/49 Gmkg. Ebersberg.  
Sie hat eine Länge von 0,143 km.

2. Die westliche Stichstraße „Beim Doktorbankerl“, FINr. 597/24 Teilfläche Gmkg. Ebersberg, beginnt an der Abzweigung von der nördlichen Stichstraße zwischen den Grundstücken FINr. 597/51 und FINr. 597/60 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie verläuft nach Süden und endet an der Nordgrenze der Grundstücke FINr. 597/56, FINr. 597/85 und FINr. 597/57 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie hat eine Länge von 0,069 km.
3. Die mittlere Stichstraße „Beim Doktorbankerl“, FINr. 597/24 Teilfläche Gmkg. Ebersberg, beginnt an der Abzweigung von der nördlichen Stichstraße zwischen den Grundstücken FINr. 597/63 und FINr. 597/72 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie verläuft nach Süden und endet an der Nordgrenze der Grundstücke FINr. 597/68, FINr. 597/85 und FINr. 597/69 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie hat eine Länge von 0,069 km
4. Die östliche Stichstraße „Beim Doktorbankerl“, FINr. 597/24 Teilfläche Gmkg. Ebersberg, beginnt an der Abzweigung von der nördlichen Stichstraße zwischen den Grundstücken FINr. 597/75 und FINr. 597/49 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie verläuft nach Süden und endet an der Nordgrenze der Grundstücke FINr. 597/80, FINr. 597/85 und FINr. 597/81 jeweils Gmkg. Ebersberg.  
Sie hat eine Länge von 0,073 km

#### B) Beschränkt-öffentlicher Weg

Außerdem wurde noch der im Bebauungsplan Nr. 185 „Beim Doktorbankerl“ festgesetzte selbstständige Fuß- und Radweg zwischen der „Nördlichen Stichstraße am Doktorbankerl“ und der Straße nach Gsprait benutzbar fertiggestellt. Er verläuft über das Grundstück FINr. 597/49 Gmkg. Ebersberg, das im Eigentum der Stadt steht. Somit liegen die Voraussetzungen für die Widmung nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vor.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer liegt eine Widmungsbeschränkung vor. Der Weg ist daher gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg einzustufen. Träger der Straßenbaulast an beschränkt-öffentlichen Wegen ist gem. Art. 54 a BayStrWG die Stadt.

Der Weg beginnt am Endpunkt der „Nördlichen Stichstraße beim Doktorbankerl“ an der Westgrenze des Grundstückes FINr. 597/24 und endet bei der Einmündung in die Straße nach Gsprait an der Ostseite dieses Grundstückes.

Der Weg hat eine Länge von 60 m.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschlossen die Mitglieder des Technischen Ausschusses, die Straßen und Wege wie zuvor beschrieben, zu widmen.*

#### **TOP 10.**

#### **Sachstandsbericht Schule Floßmannstraße;**

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Für die Auslagerung der Klassenzimmer im Erdgeschoss wurde 2013 eine Containeranlage angemietet. Im Mai 2014 konnten die Klassen im Erdgeschoss ihre sanierten Räume wieder beziehen. Zur Zeit befindet sich die Mittagsbetreuung in der provisorischen Anlage, die im Untergeschoss untergebracht war, da dies derzeit Zeit saniert wird.

Geplant war der Rückbau der Containeranlage zum August 2014. Hierfür wäre jedoch eine Kündigung 6 Wochen vorher, Mitte Juni erforderlich gewesen. Nach Rücksprache Anfang Juni bei Herrn Bär ist jedoch eine konkrete Aussage zum Rückbau der Anlage erst im August möglich. Zu

diesem Zeitpunkt stehen die genauen Zahlen der Klassen fest. Bedingt durch die Baumaßnahmen in beiden Schulen und nach Festlegung der Klassenanzahl und Verteilung der Lehrkräfte durch das Schulamt kann erst entschieden werden ob Ausweichklassenzimmer benötigt werden. Kosten für die Containeranlage fallen in Höhe von ca. 8.600.-/Monat an. Ein Bedarf ist längstens für ein Jahr erforderlich, Kündigung ist 6 Wochen vor Abtransport.

Schule Baldestraße:

Zustandsbericht:

Die Sanierungsmaßnahme ist im Kosten- und Zeitrahmen

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses nehmen die Ausführung zustimmend zur Kenntnis.

## **TOP 11. Verschiedenes**

---

öffentlich

### **Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Anträge vor.

## **TOP 12. Wünsche und Anfragen**

---

öffentlich

### **Sachverhalt:**

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:15 Uhr

Stadt Ebersberg, den 04.02.2015

Ried  
Sitzungsleiter

Pfeifer (TOP 8)

Spindler (TOP 1-7,9,11,12)

Stalla (TOP 10)  
Schriftführer/in